

**Ortsgemeinde Münk**

**Vorlage Nr. 077/028/2017**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Errichtung einer Halle</b>
------------	-------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 11.07.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.08.2017	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung einer Halle (20mx10mx5m), Wiesenweg, Flur 2, Flurstück 112/5, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Münk liegt eine Bauvoranfrage auf Errichtung einer Halle (20 m x 10 m x 5 m) im Münk, Wiesenweg, Im Futterpesch, Flur 2, Flurstück 112/5, vor.

Die komplette Bauvoranfrage liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor. Ein Lageplan ist der Beschlussvorlage beigelegt. Die geplante Halle ist –rot- markiert-. Später soll ein Einfamilienhaus folgen –gelb markiert-.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Futterpesch“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll jedoch abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Der Bauherr möchte die Halle mit einem Flachdach realisieren. Gemäß Bebauungsplan sind nur Sattel- bzw. Walmdächer zulässig (Nr. 6).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Lageplan